

Pressemitteilung

Gewalthilfegesetz - und jetzt ist alles gut?

Was bedeutet das neue **Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt** für Betroffene?

Erst kam der Rechtsanspruch auf Kitaplätze, dann der Rechtsanspruch auf Schulbetreuung, nun auch der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei Häuslicher Gewalt. Doch wie bei der Umsetzung der beiden vorherigen Rechtsansprüche kommt auch das Gewalthilfegesetz mit vielen offenen Fragen und ungeklärten Details.

Als Interventions- und Fachberatungsstellen der hessischen Landesarbeitsgemeinschaft B:Lag sind wir Anlaufstellen für Frauen, die von Häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. Wir arbeiten intensiv und kompetent mit spezifischen Kenntnissen zum Thema Gewalt in der Partnerschaft. Über eine Krisenintervention der Interventionsstellen hinaus bieten die Fachberatungsstellen längerfristige psychosoziale Beratung und Unterstützung an.

Was ist das Gewalthilfegesetz?

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) trat am 24.2.2025 in Kraft und damit wird ein wichtiger Baustein aus der Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung der Istanbul-Konvention realisiert!

Mit diesem 2018 in Kraft getretenen Menschenrechtsvertrag, dem „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, verpflichtete sich die Bundesrepublik zur Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Recht, die es auf verschiedenen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen verbindlich umzusetzen gilt, um endlich ein bedarfsgerechtes Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen und Mädchen zu etablieren.

Das neue GewHG zielt nun darauf ab, die staatliche Verantwortung für den Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gesetzlich zu verankern und formuliert erstmals einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für betroffene Frauen und ihre Kinder. Diese sollen künftig kostenfreien und niedrigschwelligen Zugang zu Schutz- und Beratungseinrichtungen erhalten.

Ab wann gilt es und worum geht es genau?

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe soll ab 2032 gelten. Bis dahin soll das Gewaltschutzsystem ausgebaut werden. Die Länder sind verpflichtet, der aktuellen Unterversorgung zu begegnen und ein ausreichendes, flächendeckendes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen - dazu zählen insbesondere Frauenhäuser, Schutzwohnungen und Beratungsstellen. Diese Angebote müssen zudem niedrigschwellig zugänglich und fachlich qualifiziert sein.

Festgelegt ist weiterhin eine Kostenbeteiligung des Bundes zunächst bis 2036. Vor Ablauf dieser Beteiligung ist unbedingt Planungssicherheit über die Folgefinanzierung erforderlich!

Es geht also um

1. **Rechtsanspruch auf Hilfe:** Ab Januar 2032 haben gewaltbetroffene Frauen einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung.
2. **Schutz und Beratungsangebote:** Ab Januar 2027 tritt der Sicherstellungsauftrag der Länder in Kraft (GewHG §5); das Gesetz verpflichtet die Länder, zeitnah ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Hilfesystem sicherzustellen, das ausreichend, niedrigschwellig und fachlich qualifiziert ist.
3. **Finanzierung:** Ab 2027 beginnt die finanzielle Beteiligung des Bundes; er beteiligt sich mit 2,6 Milliarden Euro bis 2036, um den Ländern den Ausbau der notwendigen Strukturen zu ermöglichen.

Was ist nun nötig für ein gutes Hilfesystem?

Das GewHG legt wichtige Eckpfeiler für ein verlässliches Hilfesystem fest. Die Länder arbeiten derzeit an den Ausführungsgesetzen, denn die konkrete Ausgestaltung liegt bei ihnen. Zunächst einmal sind eine ausreichende Finanzierung, wenig Bürokratie, ein hoher Qualitätsstandard und – optional auf Wunsch der Betroffenen – eine anonyme Hilfestellung wichtige Leitplanken, an denen sich ein zukünftiges hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz orientieren sollte.

Was sind die Herausforderungen?

Die Finanzierung ist ab 2027 zunächst über den Bund gesichert. Hier jedoch bestehen die meisten Unsicherheiten: Wie kann der Übergang in ein neues Finanzierungssystem gelingen? Werden diese Mittel gerade auch im Hinblick auf die aktuell bestehende Unterversorgung ausreichen, um dem Anspruch des Gesetzes und dem Gewaltschutz zu genügen- um gleichzeitig den Rechtsanspruch zu sichern, den Ausbau voranzutreiben und die Qualitätsstandards im Gewaltschutzsystem zu erhalten sowie den erhöhten Anforderungen an die Unterstützungseinrichtungen durch das GewHG gerecht zu werden? Die Träger der Einrichtungen haben einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung (GewHG §5 (3)).

Ambulante Hilfen

Die Politik fokussiert den Ausbau der Schutzplätze in Frauenhäusern. Doch die ambulante Unterstützung der Betroffenen bedarf ebenso dringend einer Aufstockung! Die so wichtige und wegweisende fachliche Unterstützung in den Beratungsstellen (Krisenintervention, psychosoziale Unterstützung, Informationen, Begleitung, adäquate Weitervermittlung ...) ist ein wichtiger Teil des Hilfesystems. Darüber hinaus erreicht diese beratende Unterstützung durch ihre Niedrigschwelligkeit eine breitere Gruppe an betroffenen Frauen - weit über die Kapazitäten, die stationäre Hilfeinrichtungen anbieten können hinaus.

So haben 24 der in der Landesarbeitsgemeinschaft B:Lag zusammengeschlossenen Beratungs- und Interventionsstellen in 2025 zusammen fast 7.000 Frauen rund um das Thema Häusliche Gewalt beraten.

Was ist ausreichend?

Der Referenzpunkt für die im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe wie „ausreichend“ bzw. „erforderlich“ oder „angemessen“ kann nur die „Istanbul-Konvention“ sein. Die Frage, was ist angemessen oder bedarfsgerecht muss an den Bedarfen der Betroffenen gemessen werden: Welche Wegzeiten zu einer Beratungsstelle insbesondere in ländlichen Gebieten sind beispielsweise angemessen (mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ggf. in Begleitung von Kleinkindern) oder welche Wartezeit auf einen Beratungstermin in einer akuten Krisensituation ist bedarfsgerecht?

Mindeststandards zur Arbeit der Fachberatungsstellen wurden vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Notrufe bff formuliert. Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/stark-gegen-gewalt.html>

Netzwerkarbeit

Das Gesetz stellt hohe Anforderungen an die Unterstützungseinrichtungen. Die Erweiterung der Zielgruppen im Gewaltschutz aus §5 GewHG betont die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen (Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrationshintergrund) und erfordert neben erhöhtem Personaleinsatz zwingend eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen spezialisierten Einrichtungen. Diese und auch die im Gesetz vorgelegte und strukturierte Vernetzungsarbeit muss endlich finanziert werden. Je besser Beratungsstellen und Frauenhäuser in das soziale Hilfesystem einer Kommune eingebettet sind, umso schneller können andere Einrichtungen der Hilfslandschaft, wie etwa Jugendämter oder Jobcenter, beim Thema Häusliche Gewalt in das Frauenhilfesystem überleiten. Je besser Beratungsstellen und Frauenhäuser vernetzt sind, umso besser können auch sie bei Multiproblemlagen an öffentliche Stellen und weitere Hilfsangebote weiterverweisen. Diese Vernetzungsarbeit kostet Zeit und konstante Pflege.

Beteiligung der Kommunen

Neben dem Land Hessen haben sich die Kommunen bisher sehr im Gewaltschutz engagiert und viel bewegt! Diese kommunalen Leistungen waren schon immer freiwillig und sind auch mit dem GewHG weiterhin freiwillig möglich und nötig!

Eine lebenswerte Kommune zeichnet sich unter anderem durch eine klare Positionierung gegen Gewalt, vor allem aber durch ein verlässliches, umfassendes und ineinandergreifendes Hilfesystem aus. Für einige zentrale Bausteine des Gewaltschutzes, wie Prävention oder Täterarbeit, ist im Gewalthilfegesetz bedauerlicherweise kein Rechtsanspruch verankert. Ebenso die Beratung von Angehörigen oder Fachkräften anderer Einrichtungen. In diesen Bereichen möchten wir an Land und Kommunen gleichermaßen appellieren, weiterhin Verantwortung zu übernehmen und diese Bereiche zu unterstützen.

Darüber hinaus gelten die Verpflichtungen, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben, für alle staatlichen Stellen, also auch für die Kommunen. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus dem 3. hessischen Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich vom Dezember 2022, wie beispielsweise verpflichtende Schulungen und Fortbildungen im Themenfeld Gewaltschutz für alle beteiligten Institutionen- insbesondere Jugendamt, (Familien-)Gerichte, Verfahrensbeistände und viele weitere Maßnahmen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Hilfesystem für Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, vor Veränderungen steht. Unklar ist hierbei aber, wie genau die Veränderungen aussehen werden; was wann wie umgesetzt wird und wie der Rechtsanspruch für die Frauen gesichert werden kann. So wie der Ausbau der Kitaplätze auch nach Jahren immer noch eine Herausforderung für Städte und Kommunen darstellt, so werden auch Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser einen langen Weg vor sich haben. Und wie die Kitas und Nachmittagsbetreuungen kann dieser Ausbau auch im Hilfesystem bei Häuslicher Gewalt nur gelingen, wenn die Qualität der Hilfestellungen hochgehalten wird und die Finanzierung gesichert ist.

B:Lag

LANDESGEMEINSCHAFT
DER HESSISCHEN FRAUENBERATUNGS-
UND INTERVENTIONSSTELLEN
BEI HÄUSLICHER GEWALT

März 2026

Ansprechpersonen: Hannah Esken, hannah.esken@frauenberatung-bergstrasse.de
Heike Schlott, h.schlott@frauenberatung-darmstadt.de